

## Besondere Bedingung Nr. 1353

### Besondere Vereinbarung Zerkleinerungsmaschinen

#### Besondere Vereinbarung betreffend Zerkleinerungsmaschinen

In teilweiser Abänderung des Art. 1(3) lit.a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten erstreckt sich die Versicherung auch auf die Brech- und/oder Schneidwerkzeuge. Bei Bemessung der Entschädigung wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die jeweilige Erneuerung dieser Werkzeuge bzw. den geleisteten Einsatz oder die geleisteten Betriebsstunden Aufzeichnungen zu führen.